

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/10948 —**

Schuldenkrise in der „Dritten Welt“ und HIPC-Initiative der Weltbank

Die Schuldenkrise zahlreicher ärmster Länder hält weiter an. Der soeben veröffentlichte Bericht der Weltbank „Global Development Finance“ macht deutlich, daß insbesondere Sub-Sahara-Afrika noch immer mit einem erheblichen Schuldenüberhang zu kämpfen hat. Die von der Weltbank initiierte HIPC-Initiative (HIPC: „Highly indebted poor countries“) scheint ins Stocken geraten zu sein. Eine Beschleunigung und Ausweitung der Initiative, die von der britischen Regierung auf dem G 8-Gipfel in Birmingham vorgeschlagen wurde, scheiterte u. a. am Widerstand der Bundesregierung.

Für Ende 1993 hat die Bundesregierung die Höhe der Forderungen der Bundesrepublik Deutschland an die Entwicklungsländer aus Krediten der Finanziellen Zusammenarbeit und aus von der Bundesrepublik Deutschland verbürgten/garantierten Handelskrediten, Kapitalanlagen und ungebundenen Finanzkrediten auf Länderbasis beziffert (Antwort der Bundesregierung vom 14. Oktober 1994 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Schuldenkrise in der Dritten Welt“, Drucksache 12/8580). Die Zahlen belegen, daß für viele Länder noch nicht von einem Ende der Verschuldungskrise gesprochen werden kann.

Deutsche Nichtregierungsorganisationen fordern, z.B. im Rahmen der Kampagne „Erlaßjahr 2000“, die inzwischen durch bereits über 200 Trägerorganisationen vor allem aus dem Bereich der Kirchen unterstützt wird, eine Ausweitung der bilateralen Schuldenerlasse durch die Bundesregierung.

1. Bewertet die Bundesregierung, die bislang getroffenen Maßnahmen der internationalen Gläubigergemeinschaft zur Lösung der Schuldenkrise ärmster Länder als völlig ausreichend oder werden in den kommenden Jahren weitere Schritte zur Veränderung der Schuldenstrategie notwendig werden?

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Kontext die Notwendigkeit, die sich in den Fällen Nicaragua und zuletzt Mosambik ergab, über prinzipiell vereinbarte Umschuldungskonditionen hinauszugehen?

Zur Unterstützung der hochverschuldeten Entwicklungsländer wurde in den letzten Jahren ein umfangreicher Maßnahmenkatalog entwickelt. Mit diesen Maßnahmen ist ein ausreichendes Instrumentarium geschaffen worden, um auf die Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer flexibel und umfassend zu reagieren. Insbesondere für hochverschuldete arme Länder ist mit der HIPC-Schuldeninitiative (HIPC = Highly Indebted Poor Countries), die einen Erlaß von bis zu 80 % für bilaterale Handelsforderungen vorsieht, ein Instrument entwickelt worden, das alle Elemente für eine Lösung der Schuldenprobleme der ärmsten Länder einschließlich ehrgeiziger und nachhaltiger wirtschaftspolitischer Reformen in den Schuldnerländern selbst enthält.

Die Bundesregierung hat an der Konzeption und Weiterentwicklung der HIPC-Schuldeninitiative von Beginn an aktiv mitgewirkt und ist bereit, im Rahmen dieser Initiative bis zu 80 % ihrer Forderungen gegenüber Ländern zu erlassen, die sich für die Initiative qualifiziert haben. In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen war und ist die Bundesregierung zu zusätzlichen Schuldenerleichterungen im Rahmen der geltenden Richtlinien und unter Beachtung der Haushaltsslage bereit. So hat Nicaragua bei den Umschuldungsverhandlungen im Pariser Club von 1995 eine Fälligkeitsumschuldung zu Neapel-Bedingungen mit einem Erlaß von 67 % auf Handelsforderungen erhalten, jedoch hat die Bundesregierung noch vor Verabschiedung der HIPC-Schuldeninitiative in diesem Sonderfall zusätzliche Schuldenerleichterungen gewährt, die zu einem Gesamterlaß in bezug auf das gesamte Umschuldungsvolumen von über 80 % geführt haben. Auch im Sonderfall Mosambik hat sie sich bereit erklärt, gemeinsam mit den übrigen Gläubigern einen zusätzlichen Beitrag für Schuldenerleichterungen über einen Schuldenerlaß von 80 % hinaus zu leisten.

2. Aus welchen Gründen lehnte die Bundesregierung den Vorschlag der britischen und der französischen Regierung auf dem G 8-Gipfel in Birmingham ab, der eine Beschleunigung und Ausweitung der HIPC-Initiative vorsah?

Die Bundesregierung unterstützt ebenso wie die britische und die französische Regierung die rasche und entschiedene Ausweitung der Schuldenerleichterung für mehr Länder im Rahmen der Bedingungen der von den internationalen Finanzinstitutionen und dem Pariser Club vereinbarten Initiative für hochverschuldete arme Länder.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen der Kampagne „Erlaßjahr 2000“, und wird sie diese unterstützen?

Aus Sicht der Bundesregierung müssen sich Schuldenerleichterungen an den konkreten Umständen des Einzelfalls orientieren. Sie sollen zudem eng an umfassende und ehrgeizige Wirtschaftsreformen in den Schuldnerländern zur Beseitigung

finanzieller und wirtschaftlicher Ungleichgewichte geknüpft sein. Einen pauschalen Schuldenerlaß hält die Bundesregierung für nicht hilfreich, da eine dauerhafte Lösung der Verschuldungsprobleme ohne nachhaltige Reformen in den Schuldnerländern selbst nicht erreicht werden kann. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie hoch sind die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland für Ende 1996 und für Ende 1997 zu beziffern (auf Länderbasis wie in Drucksache 12/8580 und insgesamt sowie zusammengestellt für die Gruppe der HIPC-Länder)?
5. Wie hoch sind – für die Jahre 1996 und 1997 – die in o. g. Forderungsbestand enthaltenen Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit und – davon getrennt ausgewiesen – aus „Handelsforderungen“ sowie – ebenfalls getrennt ausgewiesen – aus Forderungen der ehemaligen DDR?

Zur Absicherung der mit Exporten verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken übernimmt der Bund Gewährleistungen zugunsten deutscher Exporteure (Hermes-Deckungen). Die Höhe der offenen Forderungen gegenüber Entwicklungsländern aus Handelsforderungen, für die derartige staatliche Gewährleistungen übernommen wurden, lag Ende 1997 bei rd. 75 Mrd. DM. Davon zu unterscheiden sind die Handelsforderungen, die durch Entschädigung auf den Bund übergegangen sind; diese Forderungen gegenüber Entwicklungsländern beliefen sich Ende 1997 auf rd. 17 Mrd. DM. Die Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit beliefen sich Ende 1997 auf rd. 34 Mrd. DM. Zur Höhe der Forderungen der ehemaligen DDR vgl. Antwort zu Frage 7.

Detaillierte Angaben sind nicht möglich, da die Bundesregierung keine eigenen Statistiken zu den unter Fragen 4 bis 6 genannten Fragestellungen erstellt und die Bereitstellung des Datenmaterials in der gewünschten Gliederungstiefe, das für die Beantwortung dieser Fragen eigens zusammengestellt werden müßte, den zur Beantwortung von Kleinen Anfragen vorgesehenen zeitlichen Rahmen übersteigt.

6. Wie hoch sind die effektiven Zins- und Tilgungsleistungen der einzelnen Länder für die in Frage 1 genannten Forderungen in den Jahren 1996 und 1997 gewesen (bitte Zinsen und Tilgungen auf Länderbasis und insgesamt sowie für die HIPC-Ländergruppe und getrennt nach Forderungskategorien ausweisen)?

Die Zins- und Tilgungsleistungen der Entwicklungsländer auf Handelsforderungen einschließlich Forderungen der früheren DDR werden für 1997 auf rd. 17 Mrd. DM geschätzt. Die Zins- und Tilgungsleistungen auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit betrugen 1997 rd. 1,8 Mrd. DM. Detaillierte Angaben können im vorgegebenen Zeitrahmen nicht erstellt werden. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. a) Wie hoch sind die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland an Entwicklungsländer aus bislang noch nicht umgeschuldeten Forderungen der ehemaligen DDR für Ende 1996 bzw. Ende 1997 (auf Länderbasis)?
 b) Wie hoch sind die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland an Entwicklungsländer, die aus Forderungen der ehemaligen DDR entstanden sind und nach Umschuldungen im Pariser Club noch verblieben sind (auf Länderbasis)?

Zu welchen Kreditkonditionen werden diese noch verbliebenen Forderungen gehalten?

In nachfolgender Übersicht sind die Forderungen der ehemaligen DDR, die bisher nicht umgeschuldet wurden, nach dem Stand per 31. Dezember 1997 dargestellt:

Land	Forderungen insgesamt (Mio. DM) (Kurs 1 US-\$ = 1,6538 DM) (- gemäß § 18 DMBilG -)
	(31. 12. 1997)
Ägypten	1
Äthiopien	11
Afghanistan	60
Algerien	7
Angola	318
Brasilien	20
Ecuador	6
Ghana	20
Indien	5
Indonesien	18
Irak	1 393
Iran	2
Jugoslawien	215
Libyen	60
Mosambik	27
Nicaragua	19
São Tomé e Principe	21
Sudan	29
Syrien	918
Sonstige Länder	67
Ins gesamt	3 217

Seit 1991 wurden Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. DM gemäß Festlegungen in Artikel 24 Einigungsvertrag in bilaterale Umschuldungsabkommen der Bundesregierung einbezogen und damit auf der Grundlage der multilateral vereinbarten Bedingungen des Pariser Clubs neu geregelt. Ein im Pariser Club gewährter Teilschuldenerlaß gegenüber diesen Ländern wurde auch auf die einbezogenen DDR-Forderungen angewendet. Die Höhe der nach Erlaß verbliebenen, in Umschuldungsabkommen geregelten Forderungen der ehemaligen DDR ist in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Land	Forderungen in Mio. DM (Kurs 1 US-\$ = 1,6538 DM)
Äthiopien	65
Algerien	75
Guinea	12
Guyana	7
Kamerun	25
Kongo	32
Kroatien	40
Mazedonien	40
Mosambik	280
Nicaragua	313
Peru	10
Sambia	130
Slowenien	5
Tansania	7
Uganda	13
Sonstige Länder ¹⁾	300
Insgesamt	1 354

1) Zahl enthält auch bilaterale Stundungen mit Nicht-Umschuldungsländern, Vergleiche u. ä.

Daneben bestehen Forderungen aus dem bis Ende 1990 fortgesetzten Transferrubel- bzw. Clearing-Rubel-Verrechnungsverkehr der ehemaligen DDR, die mit einer Ausnahme (Kuba) gegenüber den betreffenden Entwicklungsländern geregelt werden konnten. Die Höhe der Forderungen gegenüber diesen Ländern (Albanien, Kambodscha, Laos, Nordkorea, Mongolei, Vietnam) beläuft sich auf rd. 140 Mio. DM.

8. Wie hoch sind die bisherigen Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland für
 - a) Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit (auf Länderbasis),
 - b) „Handelsforderungen“ (verbürgte/garantierte Kredite) (auf Länderbasis),
 - c) Forderungen der ehemaligen DDR (auf Länderbasis)
 (bitte auf Länderbasis Jahr – ab 1994 – und Höhe des Erläßbetrages in DM beziffern)?

Der Umfang der Schuldenerlasse für Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit seit 1978 beträgt insgesamt rd. 9 Mrd. DM. Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

Auf Handelsforderungen hat die Bundesregierung auf Basis multilateraler Vereinbarungen im Pariser Club und den entsprechenden bilateralen Umschuldungsabkommen bisher Entwicklungsländern Schuldenerlasse in Höhe von insgesamt mehr als 3 Mrd. DM gewährt; davon entfallen auf Forderungen der ehemaligen DDR rd. 1,3 Mrd. DM. Die Summe der Erlasse in den Jahren 1994 bis 1997 beläuft sich auf rd. 1,4 Mrd. DM, von denen rd. 1 Mrd. DM auf Forderungen der ehemaligen DDR entfallen:

1994: 251,9 Mio. DM (Benin, Bolivien, Côte d'Ivoire, Nicaragua, Sierra Leone, Togo, Vietnam, Zentralafrikanische Republik)

1995: 44,1 Mio. DM (Bolivien, Guyana, Mosambik, Togo, Tschad)

1996: 614,5 Mio. DM (Bolivien, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Mauretanien, Nicaragua, Sierra Leone, Tschad)

1997: 510,7 Mio. DM (Äthiopien, Benin, Guinea, Jemen, Madagaskar, Mosambik, Sambia, Tansania)

9. a) Wie hoch sind die Beträge, die im Rahmen des von der Bundesregierung eingeführten Schuldenumwandlungsprogramms für Maßnahmen des Umweltschutzes, der Armutsbekämpfung und von Bildungsvorhaben verwendet wurden?
- b) Welche Länder haben in welcher Höhe von dem Programm profitiert?
- c) Wie hoch sind – neben den vertraglich dafür vereinbarten Umwandlungen – die tatsächlich erfolgten Umwandlungen im Rahmen dieses Programms?
- d) Was sind die inhaltlichen Kriterien für Vorhaben, die für eine Umwandlung in Betracht gezogen werden können?
- e) Wie bewertet die Bundesregierung Aufwand und Nutzen von Umwandlungsprogrammen im Vergleich zu Schuldenerlassen?

Die Angaben zu a) bis c) ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 2.

Zu Frage 9d)

Die Modalitäten der Bundesregierung für FZ-Schuldenumwandlungen zugunsten von Vorhaben des Umweltschutzes, der Armutsbekämpfung oder der Bildungsförderung sehen folgende Kriterien vor:

Maßnahmen im Rahmen von Schuldenumwandlungen

Die Mittel sollen in erster Linie zur Inlandskostenfinanzierung eingesetzt werden.

Sektoraler Charakter der Maßnahmen

Für Schuldenumwandlungen kommen in Betracht:

- Maßnahmen, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen. Sie stehen im Einklang mit dem bei der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) verabschiedeten Aktionsprogramm Agenda 21. Dazu zählen zum einen Maßnahmen, die überwiegend und direkt dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen (UR-Maßnahmen) und bei denen der umweltbezogene Charakter der Maßnahme erkennbar im Vordergrund steht. Zum anderen zählen hierzu auch solche Maßnahmen, die geeignet sind, die Ursachen der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen in den Entwicklungsländern zu bekämpfen (u. a. Bevölkerungspolitik) und bei denen der Umwelt- und Ressourcenschutz nicht nur eine erwartete Nebenfolge, sondern das Hauptziel des Einsatzes dieses Instruments ist.
- Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, die im Einklang mit dem Konzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stehen. Sie sind auf nachhaltige Wirkungen angelegt. Dazu zählen zum einen als vorrangiger

Ansatz der Armutsbekämpfung strukturelle Reformen, die auf die Beseitigung von Ursachen der Armut zielen. Zum anderen zählen dazu Projekte der Armutsminderung direkt bei den Zielgruppen. Armutsbekämpfung ist also nicht nur eine erwartete Nebenfolge, sondern das Hauptziel des Einsatzes dieses Instruments.

- Maßnahmen zur Förderung der Bildung, die im Einklang mit den entwicklungspolitischen Sektorkonzepten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „Förderung der Grundbildung in Entwicklungsländern“, „Berufliche Bildung“ bzw. „Entwicklungszusammenarbeit im Hochschulwesen“ stehen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung der formalen Schulbildung für Kinder und Jugendliche, der außerschulischen Bildung zur Befriedigung grundlegender Lernbedürfnisse Jugendlicher und Erwachsener, der beruflichen Erstausbildung bzw. Weiterbildung von Fach- und Führungskräften, der beruflichen Qualifizierung von Zielgruppen im informellen Sektor sowie von tertiären Bildungseinrichtungen.

Institutionelle Anbindung der Maßnahmen

Die Maßnahmen, für die im Zuge der Schuldenumwandlung anfallenden Inlandsmittel eingesetzt werden sollen, können sein:

- ein konkretes bilaterales Vorhaben, das Inlandsmittelbedarf aufweist;
- ein Vorhaben einer Geberorganisation im Schuldnerland (multilaterale Institutionen wie Weltbank, UNICEF, WHO, UNESCO u. a.; Nichtregierungsorganisationen), die die Verwendung der Landeswährungsmittel für von ihr durchgeführte Maßnahmen im Umweltbereich, für Maßnahmen der Armutsbekämpfung oder Bildungsmaßnahmen gewährleistet;
- Maßnahme einer Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation des Entwicklungslandes, die die Verwendung der Landeswährungsmittel für von ihr durchgeführte Maßnahmen und – auf der Basis bisheriger Erfahrungen in der Zusammenarbeit – auch den Nachweis über die Mittelverwendung gewährleistet.

Das Prüfungserfordernis wird im Rahmen der üblichen Berichts- und Prüfungsverfahren der KfW, der GTZ und multilateraler Institutionen erfüllt.

Zusätzlichkeit der Maßnahmen

Im Rahmen der Schuldenumwandlung werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt. Die Zusätzlichkeit der beschriebenen Maßnahmen in den Entwicklungsländern wird dadurch erreicht, daß die Inlandsmittel für neue Vorhaben eingesetzt werden.

Darüber hinaus kommen laufende Maßnahmen in Betracht, wenn diese ohne den Einsatz dieses Instruments, z. B. aufgrund etwaiger Haushaltskonsolidierungsprozesse, nicht weiter finanziert werden können. Die Empfängerländer haben dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu Frage 9e)

Mit dem Instrument der FZ-Schuldenumwandlungen sollen Mittel von Entwicklungsländern zugunsten von Vorhaben des Umweltschutzes, der Armutsbekämpfung oder der Bildungsförderung mobilisiert werden und ein Beitrag zur Reduzierung der Verschuldung geleistet werden. Sofern nachweislich sinnvolle Vorhaben finanziert werden, die ansonsten nicht finanziert würden, bewertet die Bundesregierung das Instrument positiv. Der administrative Aufwand ist im Verhältnis zu den vereinbarten Umwandlungsbeträgen vertretbar.

Inhaltlich – neben der Kopplung an die Umsetzung von Struktur-anpassungsmaßnahmen – unkonditionierte Schuldenerlasse sind bei FZ-Forderungen im Rahmen multilateraler Umschuldungsvereinbarungen nicht vorgesehen. Der administrative Aufwand von unabhängig davon beschlossenen Erlassen von FZ-Forderungen ist aufgrund der damit verbundenen haushaltsrechtlichen Prüfungserfordernisse vergleichbar mit dem Aufwand für Schuldenumwandlungen. Der Nutzen solcher Schuldenerlasse ist ähnlich dem der Bereitstellung neuer Strukturangepassungshilfen.

Anlage 1

Erlaß von FZ-Schulden^{1, 2}
(Stand 6/98)

Land	Erlaßsumme in Mio. DM	Jahr des Regierungsabkommens
Nepal	89,0	1978
Botswana	61,8	1979
Sudan	438,6	1979 und 1989
Lesotho	22,0	1979
Ruanda	103,1	1979
Burkina Faso	170,0	1979
Malawi	90,0	1979
Burundi	55,2	1979
Benin	37,4	1979
Niger	179,7	1979
Guinea	105,9	1979 und 1989
Somalia	104,1	1979
Mali	171,9	1984
Jemen (Arab. Rep.)	195,4	1979
Bangladesch	866,1	1979
Gambia	20,0	1979
Tansania	366,5	1979 und 1987
Uganda	69,1	1981 und 1987
Zentralafrikanische Republik	33,6	1982 und 1988
Tschad	15,7	1983
Togo	295,5	1984 und 1989
Sierra Leone	172,4	1985 und 1988
Haiti	45,9	1985
Dschibuti	20,0	1985
Mauretanien	113,2	1988
Mosambik	180,0	1989
Myanmar	940,6	3
Äthiopien	118,6	1990
Laos	56,6	1991
Sambia	715,3	1989 und 1992
Kambodscha	16,4	1994
Kenia	809,9	1989
Ghana	536,6	1989
Senegal	363,9	1989
Zaire	567,8	1990
Madagaskar	224,7	1990
OMVS ⁴	179,0	1990
Nicht zuordenbarer Zinsverzicht	580,0	
Summe	9131,5	

1 ohne Schuldenumwandlungen.

2 Mit Ausnahme von Botswana, Kenia, Ghana und Senegal wurden seit dem Erlaß Neuzusagen in Zuschußform gewährt.

3 Von BuReg. beschlossen, aber aus politischen Gründen noch nicht umgesetzt.

4 Garantiert von Mali, Mauretanien, Senegal.

Anlage 2

FZ-Schuldenumwandlungen zugunsten von Vorhaben des Umweltschutzes,
 der Armutsbekämpfung oder der Bildungsförderung
 (Stand 6/98)

Land	Umwandlungszusage (in Mio. DM)	Erlassen¹ (in Mio. DM)	Prozentsatz, der in Inlandswährung für die vereinbarten Projekte einzusetzen ist
Bolivien	138,3	8,3	30% von 8,3 Mio. DM 20% von 130 Mio. DM
Côte d'Ivoire	15,0	-	30%
Ecuador	21,06	-	30%
Honduras	5,0	-	50% von ca. 2,2 Mio. DM 30% von ca. 2,8 Mio. DM
Jordanien	119,5	27,3	50%
Kamerun	20,0	-	30% von 10 Mio. DM 40% von 10 Mio. DM
Republik Kongo	15,0	-	30%
Nicaragua	49,21	-	20%
Peru	80,0	30,0	30% von 30 Mio. DM 40% von 50 Mio. DM
Philippinen	12,78	-	30%
Vietnam	40,0	-	30%
Summe	515,85	65,6	-

¹ Der Erlass wird nach Auszahlung der Inlandstitel für die vereinbarten Vorhaben ausgesprochen.

